

## Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

### 1. Gesetzlicher Hintergrund

Bund und Länder haben vereinbart, die Kleinkindbetreuung bis zum Jahr 2013 schrittweise auf durchschnittlich 35 % (in Baden-Württemberg 34%) auszubauen. Seit dem 01.08.2013 besteht ein Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Dies bedeutet für Baden-Württemberg konkret die Schaffung von insgesamt rund 60.000 zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Der Ausbau der Kleinkindbetreuung stützt sich dabei auch auf die Ressourcen der Kindertagespflege. Etwa 20 % der Gesamtbetreuungsplätze für Kleinkinder sollen in Kindertagespflege geschaffen werden. Dies entspräche 12.000 neu geschaffenen Betreuungsplätzen und der zusätzlichen Gewinnung von etwa 5000 Kindertagespflegeperson.

Der Gesetzgeber hat gemäß § 22 Abs. 1 SGB VIII den Bundesländern die Möglichkeit eröffnet, dass Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden kann. Baden-Württemberg hat von diesem Landesrechtsvorbehalt Gebrauch gemacht.

**Erziehung, Bildung und Betreuung von Tageskindern kann somit auch in anderen geeigneten Räumen, das heißt außerhalb des Familienhaushalts der Kindertagespflegeperson bzw. der Personensorgeberechtigten erfolgen (vgl. § 22 Abs. 1 SGB VIII, § 1 Abs. 7 KiTaG und Nr. 1.2 der VwV Kindertagespflege).**

### 2. Merkmale und Profil

Ursprünglich sollte eine sogenannte „Randzeitenbetreuung“ ermöglicht werden, insbesondere außerhalb der Öffnungs- und Betreuungszeiten einer institutionellen Kindertagesbetreuung.

In Baden-Württemberg hat sich Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen zu einem eigenständigen Betreuungsangebot entwickelt. Als ergänzender Baustein sind Angebote auch im schulischen Kontext und in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen möglich.

Durch die gesetzliche Öffnung dieser Betreuungsform tritt die Kindertagespflege als bisher familienähnliches und familiennahes Betreuungssetting in einen öffentlichen Bereich ein, der in seiner Erscheinungsform einer Tageseinrichtung in den Grundzügen zwar ähnlich, aber nicht mit dieser gleichzusetzen ist.

**Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist somit Erziehung, Bildung und Betreuung, in einer kleinen Gruppe mit familienähnlichen Strukturen, Peer-Group-Erfahrung, individueller Entwicklungsförderung sowie flexiblen bedarfsorientierten Betreuungszeiten.**

Die anderen geeigneten Räume können Eigentum der Kindertagespflegeperson sein (z. B. nicht als privater Wohnraum genutzte Eigentumswohnung), von ihr angemietet werden oder ihr von anderer Seite aus zur Verfügung gestellt werden, beispielsweise von einer Kommune.

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen richtet sich als flexibles Betreuungsangebot direkt an Eltern, als mögliches Modell zur Schaffung von Betreuungsplätzen an Kommunen und/oder Firmen. In die Realisierung eingebunden sind in der Regel: der örtliche Tageselternverein (Fachberatung und Qualifizierung), pädagogische Fachkräfte, Kindertagespflegepersonen, Baurechtsamt, Gesundheitsamt, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Jugendamt und das Landesjugendamt sowie ggf. der jeweilige Auftraggeber (Unternehmen/Kommunen).

In Zusammenarbeit mit dem örtlichen Tageselternverein entwickeln die anbietenden Kindertagespflegepersonen für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ein individuelles pädagogisches Konzept unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern, Eltern, ggf. des Auftraggebers (Unternehmen/Kommunen) und dem spezifischen Profil der Kindertagespflegepersonen. Mögliche Inhalte der Konzeption können zum Beispiel die Ziele der Kindertagespflegestelle, die Altersgruppe der betreuten Kinder, das zeitliche Angebot und ein beispielhafter Tagesablauf sein.

Die schriftliche pädagogische Konzeption ist fester Bestandteil des Betreuungsangebots und muss vor Aufnahme der Betreuungstätigkeit in anderen geeigneten Räumen vorliegen und dem örtlichen Jugendamt im Zuge der Erlaubniserteilung nachgewiesen werden.

Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson(en) muss eine Vertretung sicher gestellt sein.

### **3. Fachliche Qualifikation der Kindertagespflegeperson**

Kindertagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen tätig werden, erfüllen folgende Voraussetzungen:

- Qualifizierung gemäß VwV Kindertagespflege (vom 06. April 2021 – Az : 31-6930.181/48-) bzw. orientiert an den Vorgaben des DJI Curriculums.
- Für Kindertagespflegepersonen, deren Qualifikation bis zum 31. Dezember 2022 erfolgreich abgeschlossen wurde, beträgt die Qualifizierung mindestens 160 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten, für Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen nach § 7 Abs. 2 KiTaG mindestens 30 Unterrichtseinheiten.

- Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen nach § 7 Abs. 2 KiTaG, die mindestens 50 Unterrichtseinheiten absolviert haben, gelten auch für die Kindertagespflege von mehreren Kindertagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt einer Kindertagespflegeperson (Nr. 1.2 c) als umfassend qualifiziert.
- Mindestens 50 Unterrichtseinheiten sollen **vor** Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen absolviert worden sein.
- Fachkräfte nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (ausgenommen Abs. 6) mit Qualifizierung gemäß VwV Kindertagespflege (mindestens 50 UE) bzw. orientiert an den Vorgaben des DJI Curriculums (80 UE).
- eine mit 300 Unterrichtseinheiten qualifizierte Kindertagespflegeperson mit mindestens 5 – jähriger Tätigkeit in der Kindertagespflege
- Vorliegen einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII
- Hospitation in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von mindestens einem Tag (8 UE)

#### **4. Überprüfung der persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson**

Für die Einschätzung, Feststellung und Überprüfung der persönlichen Eignung von Kindertagespflegepersonen gilt das allgemeine Verfahren der Eignungsüberprüfung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Stadt- oder Kreisjugendamt).

## 5. Anzahl der betreuten Kinder und tätigen Kindertagespflegepersonen

Gemäß VwV Kindertagespflege können mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden.

Ab dem achten zu betreuenden Kind MUSS eine Kindertagespflegeperson

- **Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein ODER**
- **eine mit 300 Unterrichtseinheiten qualifizierte Kindertagespflegeperson mit mindestens 5-jähriger Tätigkeit in der Kindertagespflege sein.**

Auch bei einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen durch Kindertagespflegepersonen soll es möglich sein, über eine gleichzeitige Betreuung von neun Kindern hinaus weitere Betreuungsverhältnisse einzugehen. In diesem Fall ist in der Regel von maximal 15 angemeldeten Kindern auszugehen, von denen jeweils nicht mehr als neun Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen. Nähere Voraussetzungen sind ggf. im Rahmen der Pflegeerlaubnis zu regeln.

### **Fachliche Empfehlung:**

Über die Vorgaben der VwV Kindertagespflege hinaus, sollten Angebote der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, unter anderem aus aufsichtsrelevanten Gründen auch bei geringer Kinderzahl, mindestens mit zwei Kindertagespflegepersonen besetzt sein. Empfehlenswert ist dabei stets der Einsatz zumindest einer Fachkraft im Sinne des § 7 KiTaG (ausgenommen Abs. 6).

### **Die Deutsche Liga für das Kind empfiehlt für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren folgenden Betreuungsschlüssel:**

- 1 : 2 (Kinder im 1. Lebensjahr, also von 0-1 Jahr)
- 1 : 3 (Kinder im Alter von 1 - 2 Jahren)
- 1 : 5 (Kinder im Alter zwischen 2 und 3 Jahren)

Im Falle von altersgemischten Betreuungsverhältnissen sind die Zahlen entsprechend anzupassen. Beispiel: Bei zwei Kindern unter 2 Jahren und zwei Kindern zwischen 2 und 3 Jahren ergibt sich ein Betreuungsschlüssel von 1:4.

### **Allgemeiner Hinweis**

Die betreuten Tageskinder werden jeweils einer der Kindertagespflegepersonen per Betreuungsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten vertraglich zugeordnet und von dieser betreut.

Bei der Anwesenheit eigener Kinder der Kindertagespflegeperson darf die genehmigte Anzahl der in der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilten gleichzeitig anwesenden Kinder nicht überschritten werden. Eigene Kinder belegen aber keinen Platz im Rahmen der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse.

**Anmerkung:**

**Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren weist darauf hin, dass die 15 angemeldeten Kinder für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Obergrenze zu verstehen sind.**

## **6. Geeignete Räumlichkeiten**

Bei der Bewertung der kindgerechten Räumlichkeiten sind die Kriterien heran zu ziehen, die sich in ihrer Zuordnung und Funktionalität im weitesten Sinne am Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen orientieren.

Die Räume sollen folgende Standards erfüllen:

- zweiter Rettungsweg, vorzugsweise Lage im Erdgeschoss
- im Bezug auf die Kinderzahl eine angemessene Anzahl von Räumen
- mind. 3 qm für jedes Tageskind (mindestens 20 qm)
- ausreichend Schlafmöglichkeiten je nach Alter und Betreuungszeit der Tageskinder (mind. 1,5 qm pro Kind)
- geeigneter Raum zum Rückzug der Kinder
- getrennter Spiel- und Ruhebereich
- genügend Platz zum Spielen und Bewegen, zur Erledigung von Hausaufgaben
- Bewegungsmöglichkeit im Freien, Garten oder Grünfläche, Spielplatz in der Nähe und zu Fuß erreichbar
- altersgerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- freundliche und sichere Ausstattung der Räumlichkeiten (vgl. [www.das-sichere-haus.de](http://www.das-sichere-haus.de), GUV – SR S2 April 2009, Broschüre: Kinder unter drei sicher betreuen, zu beziehen über die Unfallkasse Baden-Württemberg, UKBW)
- Tageslichtbeleuchtung; gute Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten
- Sanitäre Anlagen mit Wickelmöglichkeiten und Aufstiegshilfe an der Toilette und Dusche / Waschrinne
- separate Personaltoilette
- hygienisch einwandfreie Funktionsküche, altersgerechte Bestuhlung
- Garderobe
- Abstellplatz für Kinderwagen
- Telefon (Handy), kleine Büroecke
- Feuerlöscher und Rauchmelder, 1. Hilfe Kasten mit kindgerechtem Verbandsmaterial

Ein Grundrissplan der Räumlichkeiten ist dem örtlichen Jugendamt vorzulegen.

## 7. Bedarfs- und Finanzierungskonzept

Vor der Umsetzung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sollten Bedarf, Realisierbarkeit, Finanzierung der Ausstattung und der laufenden Betriebskosten mit dem örtlichen Tageselternverein, der jeweiligen Standortgemeinde bzw. dem Auftraggeber abgestimmt werden. Damit eine Nachhaltigkeit des Angebotes gewährleistet werden kann, ist vor Aufnahme der Tätigkeit in anderen geeigneten Räumen und im Zuge der Erlaubniserteilung dem örtlichen Jugendamt ein Finanzierungsplan bzw. eine Kostenkalkulation nachzuweisen.

Über die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung der Investitionsprogramme des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020- 2021 (VwV Investitionen Kleinkindbetreuung) existieren Fördermöglichkeiten für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen. Es können pro zusätzlichem Platz ( Nummer 5.2 ) 2200 Euro, höchstens jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben je Platz gewährt werden. Die Zuwendung kann für Baumaßnahmen oder Ausstattung gewährt werden. Vordrucke sind im Internet unter [www.rp.baden-wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de) bei unsere Themen / Gesellschaft / Soziales / Förderprogramme: Frau, Familie, Kind, Jugendliche zur Verfügung gestellten Antragsvordrucke gestellt werden. Voraussetzung für die Erlangung dieser Fördergelder ist eine mit dem Jugendamt abgestimmte gemeindliche Bedarfsbestätigung des Betreuungsangebots.

### **Wichtig:**

Es können entweder Investitionskostenzuschüsse **ODER** eine Ausstattungspauschale beantragt werden (VwV Investitionen Kleinkindbetreuung Punkt 6.5 und 6.6).

## 8. Steuer- und versicherungsrechtliche Rahmenbedingungen

Kindertagespflegepersonen, die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen anbieten, sind in der Regel selbständig tätig. Steuerabgaben und Beiträge zur Sozialversicherung bzw. gesetzlichen Unfallversicherung regeln sie selbständig, eine (anteilige) Erstattung der Beiträge durch das Jugendamt ist möglich.

Zur Klärung der individuellen steuerrechtlichen Situation wird Kindertagespflegepersonen empfohlen, sich bereits im Vorfeld steuer- und sozialversicherungsrechtlich beraten zu lassen.

Alle Kinder in Kindertagespflege sind über die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) gesetzlich unfallversichert. Es entstehen keine separaten Kosten.

## 9. Beteiligung anderer Behörden vor Inbetriebnahme

Anders als bei Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 45 SGB VIII ist nach § 43 SGB VIII eine Einbeziehung der Gesundheits- und Baurechtsbehörden, sowie der Unfallkasse Baden-Württemberg nicht explizit benannt.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg stellt für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen keine Überwachungspflicht durch die Gesundheitsämter nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) fest. Es wird jedoch im Hinblick auf das Wohl der betreuten Kinder als sinnvoll erachtet, dass sich die Jugendämter, andere Kindertagespflegedienste oder (potentielle) Kindertagespflegepersonen im Zusammenhang mit allen Fragen im Bereich der Hygiene an die jeweiligen Gesundheitsämter wenden, um von dort aus entsprechende Unterstützung und Beratung zu erhalten. Insbesondere bei der Verwertung von Lebensmitteln oder einer Essensversorgung innerhalb der Betreuungszeiten sind die Vorgaben der Lebensmittelhygiene zu beachten.

Für Kindertagespflegepersonen hat grundsätzlich eine Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu erfolgen. Für alle Kindertagespflegepersonen, die Lebensmittel eigenverantwortlich in der Pflegestelle verarbeiten, sollte auch eine Belehrung nach §§ 42 und 43 IfSG erfolgen. Die Bereithaltung eines Musterhygieneplans, der Reinigungsintervalle, Desinfektionshinweise und Vorgehensweisen beim Auftreten bestimmter Krankheiten enthält, ist vorzuhalten.

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg geht von einer Prüf- und Entscheidungspflicht der unteren Baurechtsbehörden auf Grund des Einzelfalles dahingehend aus, ob für die Durchführung der Kindertagespflege im Einzelfall eine Nutzungsänderung nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 LBO erforderlich ist.

Im Zuge der Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII nehmen die potentiellen Kindertagespflegepersonen daher umgehend Kontakt mit der zuständigen Baurechtsbehörde auf, um die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit bzw. der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit der Tätigkeit in anderen geeigneten Räumen frühzeitig zu klären.

Die Unfallkasse Baden-Württemberg verzichtet auf eine Besichtigung vor Ort. Sie geht davon aus, dass die Broschüre „Kinder sicher betreuen - Informationen für Tagesmütter und Tagesväter“ vom örtlichen Tageselternverein oder vom Jugendamt im Rahmen der Beratung und Vorab-Information an die Kindertagespflegepersonen übergeben wird. Bei eventuell auftretenden Problemen oder Unsicherheiten nehmen die Kindertagespflegepersonen direkt Kontakt mit der UKBW auf.

### **Anmerkung:**

**Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren weist darauf hin, dass die 15 angemeldeten Kinder für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Obergrenze zu verstehen sind.**

## Checkliste für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

- Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII mit beigefügtem Finanzierungsplan, Raumplänen und Konzeption
- Einverständnis des Vermieters (ist in den angemieteten Räumlichkeiten die Ausübung der Kindertagespflege gestattet?), Hinweis auf Nutzungsänderung
- Baurechtsamt hinsichtlich Nutzungsänderung
- Gesundheitsamt
- Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
- Antragstellung Investitionskosten über das zuständige Regierungspräsidium
- Haftpflichtversicherung / Betriebshaftpflichtversicherung
- Unfallversicherung
- Krankenkasse
- Rentenversicherung
- Finanzamt
- Steuerberater
- Agentur für Arbeit, Jobcenter / ARGE (Existenzgründerzuschuss)

<b>Tagespflege für Kinder</b> <b>§§ 22, 43 SGB VIII</b>	<b>Tageseinrichtungen für Kinder</b> <b>§§ 22, 22a, 45 SGB VIII</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Erziehung, Bildung und Betreuung findet <b>im Haushalt der Kindertagespflegeperson (KTPP), im Haushalt der Personensorgeberechtigten</b> des Tageskindes oder <b>in anderen geeigneten Räumen</b>, jedoch getrennt vom Familienhaushalt statt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Erziehung, Bildung und Betreuung findet <b>außerhalb des Familienhaushaltes</b> des Anbieters (Träger oder Beschäftigte) statt</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Erlaubnis zur Kindertagespflege</b> gemäß <b>§ 43 SGB VIII</b> ist durch das örtliche Jugendamt erforderlich, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die <b>wöchentliche Betreuungszeit mehr als 15 Stunden</b> beträgt</li> <li>- die <b>Betreuung gegen Entgelt</b> stattfindet</li> <li>- <b>länger als drei Monate</b> und</li> </ul> die Betreuung im <b>Haushalt der KTPP</b> oder in <b>anderen geeigneten Räumen</b> durchgeführt wird. </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Eine <b>Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII</b> ist durch das Landesjugendamt erforderlich, wenn in der Regel die wöchentliche Öffnungszeit mindestens 10 Stunden beträgt.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Selbstständige Tätigkeit</b> der KTPP <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>keine sozialpädagogische Ausbildung</b> erforderlich</li> </ul> </li> <li>● <b>Anstellung der KTPP</b> bei den Personensorgeberechtigten, bei einer Ausübung der Tätigkeit im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder bei einem Träger der Jugendhilfe, bei Städten und Gemeinden <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>keine sozialpädagogische Ausbildung</b> erforderlich</li> </ul> </li> <li>● KTPP selbst <b>kein Anstellungsträger</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Gesamtverantwortung</b> liegt bei <b>einem Träger</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Beschäftigung <b>sozialpädagogisch ausgebildeter Fachkräfte</b> nach § 7 KiTaG</li> <li>➤ Bereitstellung von erforderlichen Sachmitteln</li> </ul> </li> </ul> <p>Eine Tageseinrichtung stellt eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung von Personal- und Sachmitteln zum Zwecke der Förderung von Kindern dar.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Der <b>Bestand</b> ist von den <b>Kindern bzw. der KTPP abhängig</b>.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Bestand ist vom Wechsel der Kinder</b> und der <b>Erziehungsfachkräfte weitgehend unabhängig</b>.</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>● Zugang der Tageskinder erfolgt <b>individualisierend</b> und auf <b>Vermittlung zu einer bestimmten KTHP</b>.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Betreuungsplätze</b> werden <b>allgemein und öffentlich</b>, das heißt <b>frei zugänglich</b> für alle angeboten.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Die <b>Betreuung</b> der Kinder findet im <b>Haushalt der KTHP</b> oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten statt: <ul style="list-style-type: none"> <li>● 1 Kindertagespflegeperson (KTHP)</li> <li>● <b>bis zu 5 fremde Kinder gleichzeitig</b></li> </ul> <b>oder</b>  <b>bis zu 8 fremde, angemeldete Kinder</b>, wobei <b>nie mehr als 5 gleichzeitig anwesend</b> sind</li> <li>● Die <b>Betreuung</b> findet in <b>anderen geeigneten Räumen</b> oder getrennt vom Familienhaushalt der KTHP und der PSB statt: <ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>mindestens 2 KTHP</b>, davon <b>ab dem 8. Kind</b> eine <b>Fachkraft</b> nach § 7 KitaG</li> <li>● <b>gleichzeitig 9 fremde Kinder</b></li> </ul> <b>oder</b>  <b>bis zu 15 fremde, angemeldete Kinder</b>, bei einer <b>gleichzeitigen Anwesenheit von nie mehr als 9 Kindern</b>.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Die Kinder werden in der Einrichtung betreut (<b>Institutionelle Betreuung</b>). Die Gruppengröße ist abhängig von der Betriebsform der jeweiligen Einrichtung:</li> </ul> <p>Die personelle Besetzung ist von der Öffnungszeit der Einrichtung und der Hauptbetreuungszeit abhängig.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Die <b>vertragliche</b> und <b>pädagogische Zuordnung des einzelnen Tageskindes</b> muss zu <b>einer bestimmten KTHP</b> gewährleistet sein. Die Ausübung der <b>Erziehungsverantwortung</b> wird <b>einer individuell bestimmbaren Person</b> übertragen. Die Betreuung der Kinder steht durch eine konkrete KTHP im Vordergrund.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Die <b>Ausübung der Erziehungsverantwortung</b> wird <b>nicht einer individuell bestimmbaren Person</b> übertragen, sondern wird von <b>mehreren Personen</b>, die auch <b>wechseln</b> können, wahrgenommen. Die Betreuung in einer Einrichtung ist <b>unabhängig vom Wechsel der konkreten Betreuungsperson/Erzieherin</b>.</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>● Die Eltern haben einen <b>direkten Blick auf die Betreuungssituation</b> und können einschätzen, ob das <b>Wohl ihres Kindes bei der KТПP gewährleistet</b> ist. Die Eltern können selbst entscheiden, wer ihr Kind betreut.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Durch den Betreuungsvertrag wird die <b>Personensorge</b>, insbesondere das Recht und die Pflicht das Kind zu beaufsichtigen (Elternrecht gem. § 1631 Abs. 1 BGB), für die <b>Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung auf den Träger</b> und damit auf <b>die pädagogischen Fachkräfte</b> der Tageseinrichtung <b>übertragen</b>. Die Eltern sind während des Aufenthaltes ihres Kindes in der Einrichtung darauf angewiesen, dass die übertragene Personensorge durch Aufsicht, Pflege und Erziehung in der Einrichtung ausgefüllt und ihr Kind vor Gefahren in der Entwicklung bewahrt wird</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Mögliche Finanzierung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Privatzahler</li> <li>➤ Gewährung einer laufenden Geldleistung durch das JA gem. §§ 23, 24 SGB VIII</li> <li>➤ Teilweise Übernahme der Kosten durch Städte und Gemeinden</li> <li>➤ Beteiligung von Kooperationspartnern z.B. Unternehmen</li> <li>➤ Spenden...</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Mögliche Finanzierung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Elternbeiträge (auch teilweise Übernahme der Kostenbeteiligung durch das JA)</li> <li>➤ Zuschüsse von Städten und Gemeinden (bei Trägern der freien Jugendhilfe)</li> <li>➤ FAG-Zuweisungen an Gemeinden</li> <li>➤ Zweckbestimmte Landeszuschüsse</li> <li>➤ Beteiligung von Kooperationspartnern z.B. Unternehmen</li> <li>➤ Spenden, Sponsoring</li> </ul> </li> </ul>